

# Gerichtsgutachten

Gerichten wird empfohlen bei Gerichtsgutachten auf den Fundus von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zurück zu greifen, sind jedoch dazu nicht verpflichtet. Das Gericht kann gar die Parteien dazu auffordern, Personen zu bezeichnen, die geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden. Es ist also keinerlei Zwang und Notwendigkeit vorhanden, dass für strittige Verfahren vor Gericht eine bestimmte Art von Gutachter zu verpflichten wäre. Einzig die Kompetenzen, die fachliche und manchmal auch die persönliche Eignung, sind hier vorrangig. Mehrere höchstrichterliche Urteile des Bundesgerichtshofes geben sogar vor, das Sachverständigengutachten von freien bzw. privaten Sachverständigen von den Gerichten zu den Verhandlungen hinzugezogen werden müssen, sofern keine wichtigen Gründe (z.B. Befangenheit, Unwahrheit etc.) dagegensprechen.

Gerichtsgutachten unterliegen inhaltlich einer gewissen Form und sind grundsätzlich schriftlich zu erstellen. Mindestanforderungen werden in aller Regel von der bestellenden Kammer (IHK oder HWK) vorgegeben. Grundsätzlich ist zu der Erstellung eines vom Gericht beauftragten Gutachtens den Vorgaben der Sachverständigenordnungen Folge zu leisten, wonach es beispielsweise untersagt ist, dass der Sachverständige etwaige Weisungen entgegennimmt, die das Ergebnis seiner Untersuchungen verfälschen könnte. Es ist aber auch durch die Verordnung daran gebunden seine Arbeit gewissenhaft, unabhängig und unparteiisch zu erfüllen. Die Vergütung eines vom Gericht beauftragten Gutachtens ist nach JVEG zu berechnen.

Die möglichen Aufgabenstellungen der Gerichtsgutachten ist identisch mit denen anderer Gutachten; so können hier Beweissicherungsgutachten, Beweisverfahren, aber auch Schadensgutachten beauftragt sein.

Ein qualitativer Unterschied zwischen einem privaten Sachverständigen und einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ist mittlerweile und über das Gesamte betrachtet, nicht mehr feststellbar. Durch den hohen Mitbewerberdruck bei privaten Sachverständigen ist die Lage gar in manchen Fachbereichen so, dass private Sachverständige höhere Qualitäten liefern müssen, um wirtschaftlich zu überleben.

Ich biete ihnen als privater und geprüfter Sachverständiger auch Gerichtsgutachten zu Bauschäden und Baumängeln an. Die Vorgaben der Sachverständigenordnung zum gutachterlichen Inhalt und den Vorgehensweisen bei Untersuchungen werden grundsätzlich bei jeder Art der Beauftragung berücksichtigt. Demnach ist beispielsweise in jedem Gutachten eine schriftliche Bestätigung zur Neutralität und Unabhängigkeit enthalten. So können alle Sachverständigengutachten von mir vor Gericht genutzt werden.

Alle Gutachten zeichnen sich besonders dadurch aus, dass Sie komplexe technische oder bewertungsrelevante Sachverhalte klar und leicht nachvollziehbar in gebotener Kürze darstellen. Darüber hinaus sind mir die Anforderungen der Gerichte bekannt und achte penibel auf deren Einhaltung, damit alles reibungslos abläuft.